

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – REMAC OHG (B2B)

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der REMAC OHG im Rahmen von Bauleistungen gegenüber Geschäftskunden unter Einbeziehung der VOB/B, insbesondere im Bereich der Dach-, Abdichtungs- und Klempnerarbeiten. Soweit in diesen AGB Schriftform verlangt wird, genügt auch Textform im Sinne von § 126b BGB, insbesondere die Übermittlung per E-Mail, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## § 2 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind unsere Angebote, die VOB/B sowie diese AGB. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

## § 3 Angebot und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgeblich sind die im Angebot angegebenen Preise. Preisänderungen sind zulässig, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen wesentlich ändern, insbesondere bei erheblichen Materialpreisänderungen, Lohnkostensteigerungen oder veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen.

## § 4 Ausführung, Mitwirkungspflichten und Nachträge

- (1) Die Ausführung erfolgt nach anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Mitwirkungspflichten (z. B. Zugang zur Baustelle) erfüllt werden.
- (3) Der Auftraggeber erkennt an, dass die Ausführung von Dacharbeiten witterungsabhängig ist und witterungsbedingte Verzögerungen nicht als Verzug gelten. Solche Verzögerungen berechtigen insbesondere nicht zum Anspruch auf Vertragsstrafe, Schadensersatz oder zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- (4) Nachträge, d. h. zusätzliche oder geänderte Leistungen, die nicht vom ursprünglichen Vertragsumfang umfasst sind, sind gesondert zu vergüten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Ausführung solcher Leistungen auf die voraussichtlichen Mehrkosten hinzuweisen.

## § 5 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistung.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet.
- (3) Eine Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- (4) Bei größeren Bauvorhaben kann eine Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teilleistungen erfolgen.

## § 6 Zahlung und Sicherheiten

- (1) Abschlagszahlungen können nach Maßgabe des § 16 VOB/B jederzeit gefordert werden. Jede Abschlagsrechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang prüfbar zu begleichen.
- (2) Die Schlusszahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung fällig.
- (3) Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung oder Gewährleistung werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- (4) Wir sind berechtigt, für unsere Zahlungsansprüche eine Sicherheit gemäß § 650f BGB zu verlangen. Leistet der Auftraggeber diese Sicherheit nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (5) Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich und vor Rechnungsstellung schriftlich vereinbart wurde. Ein unberechtigter Skontoabzug führt automatisch zu Zahlungsverzug.

## § 7 Verzug und Kündigung

Bei schuldhaftem Verzug kann der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung kündigen. Im Gegenzug behalten wir uns das gleiche Recht vor. Bauunterbrechungen infolge fehlender Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (z. B. kein Zugang zur Baustelle) gelten nicht als Verzug durch REMAC.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und eingebauten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Es gelten die Regelungen der VOB/B. Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vier Jahre bei Bauleistungen oder Arbeiten an wesentlichen Teilen von Bauwerken sowie zwei Jahre bei Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen.
- (3) Witterungsbedingte Alterung von Abdichtungen stellt keinen Mangel dar, sofern die Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgte.

## § 10 Haftung

- (1) Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch ist die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

### **§ 11 Verjährung von Gegenansprüchen**

Gegenforderungen des Auftraggebers unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **§ 12 Fotodokumentation und Bildrechte**

Im Rahmen der Bauausführung fertigt die REMAC OHG Fotos zur internen Dokumentation des Baufortschritts an. Eine werbliche Nutzung erfolgt nur nach schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann der werblichen Nutzung seiner Referenzfotos jederzeit zustimmen oder widersprechen.

### **§ 13 Streitbeilegung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Streitfall zunächst eine gütliche Einigung anzustreben.

### **§ 14 Datenschutz**

Es gilt unsere Datenschutzerklärung unter [www.remac.de/datenschutz](http://www.remac.de/datenschutz). Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung oder zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln, sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

*Stand: Juni 2025*